

Statuten des
„FÖRDERVEREIN DER
INTERNATIONALEN BAROCKTAGE STIFT MELK“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Internationalen Barocktage Stift Melk“ und hat seinen Sitz in 3390 Melk. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig ist, unterstützt die Aktivitäten der Internationalen Barocktage Stift Melk. Er hat die Aufgabe, deren Bestand zu sichern und deren Qualität in künstlerischer Hinsicht zu fördern.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Unterstützung bei der Veranstaltung und Organisation der Internationalen Barocktage Stift Melk.
- b) Vereinseigene Veranstaltungen, wie Vorträge, Seminare etc.
- c) Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Internationalen Barocktage Stift Melk.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Förderern, Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen, Subventionen der öffentlichen Hand, Spenden, Sponsorenleistungen, Vermächnisse, sonstige Zuwendungen und Erträge aus der Vermögensverwaltung.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) Ordentliche Mitglieder („einfache“ oder „unterstützende“ Mitglieder)
- b) Fördernde Mitglieder (Förderer)
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle „einfachen Mitglieder“ und „unterstützenden Mitglieder“, die bis zum 12. 3. 2015 beigetreten sind.

Ab 13. 3. 2015 können natürliche und juristische Personen nur mehr als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten.

Alle ordentlichen Mitglieder können auf Wunsch durch eine entsprechende Anhebung ihres Jahresbeitrags zu fördernden Mitgliedern werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über Beschluss der Generalversammlung kann einem Ehrenmitglied der Titel eines „Ehrenpräsidenten“ verliehen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben

- a) Sitz und Stimme in der Generalversammlung (aktives und passives)
- b) die Pflicht, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitglieds- / Förderbeitrag zu leisten und alle dem Vereinszweck dienenden Bestrebungen zu fördern. Ausnahmen können per Vorstandsbeschluss festgelegt werden.
- c) die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen.
- d) das Vorkaufsrecht (mindestens 7 Tage vor dem allgemeinen Verkauf) für die Internationalen Barocktage Stift Melk und die Möglichkeit der Teilnahme an der jährlichen Programmpräsentation der Wachau Kultur Melk GmbH.

Die fördernden Mitglieder (Private und Firmen) haben neben den obigen Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder zusätzlich auch

- a) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (u.a. an der jährlichen Programmpräsentation der Internationalen Barocktage Stift Melk) sowie alle Vorteile des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Aufnahme der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen innerhalb von drei Monaten verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsidenten erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch Kündigung per Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand erfolgen kann. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung ist der Jahresbeitrag weiter zu entrichten, es sei denn es werden keine Vereinsleistungen in Anspruch genommen.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch vom Vorstand verfügten Ausschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliederrechte ruhen.
- d) Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Rückstand von einem Jahresbeitrag nach einmaliger Erinnerung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen für diese Person alle Ansprüche, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben.

§ 8 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 10 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich einmal zusammen und versammelt die Vereinsmitglieder am Sitz des Vereins.

Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen (per Post, email oder Fax), begründeten Antrag von mindesten einem Drittel aller Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.

Die Generalversammlung muss 3 Wochen vor ihrer Abhaltung den Mitgliedern schriftlich unter Anführung der Tagesordnung durch den Vorstand angekündigt werden.

Anträge von Mitgliedern können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Später eingebrachte Anträge bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, um einer Behandlung in der Generalversammlung zugeführt zu werden.

Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Präsident des Vereins, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ist dieser auch verhindert, so führt ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied den Vorsitz.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10% der Mitglieder beschlussfähig. Mangelt der Generalversammlung zum Zeitpunkt ihres Beginns die Beschlussfähigkeit, so wird sie auf eine Viertelstunde vertagt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse zur Änderung der Statuten des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Sollte diese Anwesenheit nicht erreicht werden, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung abzuhalten, bei der dann ein einstimmiger Beschluss der Anwesenden erforderlich ist.

Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Bei jeder Generalversammlung ist über die Verhandlung in gedrängter Form ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Die Abstimmung erfolgt mündlich.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Änderung der Vereinsstatuten,
- e) Beschluss über die Höhe der Mitglieds- bzw. Förderbeiträge,
- f) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie Ernennung zum Ehrenpräsidenten,
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, anderer Organe oder von Mitgliedern,
- i) Auflösung des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- einem Präsidenten,
- einem Vizepräsidenten,
- einem Schriftführer,
- einem Schriftführer-Stellvertreter,
- einem Kassier,
- einem Kassier-Stellvertreter.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern die Besorgung einzelner Geschäftsbereiche zu übertragen.

Der Vorstand wird je nach Bedarf durch den Präsidenten / die Geschäftsführung einberufen. Vorstandssitzungen werden von der Geschäftsführung / vom Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Zusammenkunft schriftlich (per Post, email oder Fax) einberufen.

Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Präsidenten / der Geschäftsführung bzw. bei Verhinderung deren Stellvertreter. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen und Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Die Wahl des Vorstandes obliegt der Generalversammlung.

Rücktrittserklärung von Vorstandsmitgliedern sind an den den Präsidenten / die Geschäftsführung, deren Rücktrittserklärung an die jeweiligen Stellvertreter, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die nächste Generalversammlung zu richten. Zurückgetretene Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Ersetzung durch Kooptierung oder Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vereins den Sitzungen des Vorstandes beizuziehen, wobei diesen beigezogenen Mitgliedern beratende Funktion zukommt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten

- a) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Erstellung einer Geschäftsordnung des Vorstandes, falls dies vom Vorstand beschlossen wird. Die Geschäftsordnung ist der Generalversammlung vorzulegen und von dieser zu bestätigen.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er hat bei der Generalversammlung den Vorsitz.

Der Kassier und der Schriftführer haben eine allfällige Geschäftsführung bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Die Geschäfte des Vereins erfordern das Vier-Augen-Prinzip, dabei sind folgende Zeichnungsberechtigungen zu befolgen:

- Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten mit Kassier oder Schriftführer zu unterfertigen,
- sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, sind sie vom Präsidenten mit dem Kassier zu unterfertigen.
- Bei Verhinderung des Präsidenten ist der Vizepräsident mit dem Kassier, bei Verhinderung des Vizepräsidenten der Kassier mit dem Schriftführer zeichnungsberechtigt.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich die finanzielle Gebarung des Vereins zu überprüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.

§ 15 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird ein Schiedsgericht bestellt, das sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt. Je zwei hiervon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien dem Vorstand namentlich zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Die Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem aus seiner Mitte gewählten oder einem angestellten Geschäftsführer zu übertragen, welcher hierbei an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist.

Für den Fall der Bestellung einer Geschäftsführung gilt Folgendes:

- Die Geschäftsführung leitet den Verein und ist verantwortlich für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der geltenden Geschäftsordnung und Vereinsstatuten. Für die laufenden Geschäfte vertritt sie den Verein nach außen. Die Geschäftsführung lädt zu den Vorstandssitzungen, sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse sowie für die Organisation der geplanten Vereinsveranstaltungen.
- Bei Verhinderung der Geschäftsführung werden deren Geschäfte durch den Vorstand besorgt.

§ 17 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen und insbesondere einen Liquidator zu berufen. Sollte nach Abzug der Vereinsverbindlichkeiten noch Vermögen übrig sein, so hat die Generalversammlung bei freiwilliger Auflösung und / oder Wegfall des gemeinnützigen Vereinszweckes über die Übertragung des verbleibenden Vermögens an einen gemeinnützigen Verein zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu entscheiden (§§ 34ff Bundesabgabenordnung).
- c) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Schriftstück personenbezogene Bezeichnungen, die sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt. Keinesfalls soll dies jedoch als eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes oder als Diskriminierung gesehen werden.